

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 56 vom 11. Februar 2003

Der Petitionsausschuss hat am 11. Februar 2003 die nachstehend aufgeführten a c h t Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 15/273

Gegenstand: Freistellung von der Arbeit

Begründung: Der Petent befindet sich im Strafvollzug. Er meint, ihm würden zuwenig bezahlte Freistellungstage gewährt.

Nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Strafvollzugsgesetz – StVollzG – kann ein Gefangener, der ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten ausgeübt hat, beanspruchen, 18 Werktage von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden. Für die Zeit der Freistellung erhält der Gefangene seine zuletzt gezahlten Bezüge weiter (§ 42 Abs. 3 StVollzG). Zur Konkretisierung der Vorschrift hat das Bundesjustizministerium Verwaltungsvorschriften erlassen. Diese stellen klar, dass als Werktag alle Kalendertage gelten, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. Danach ist auch ein arbeitsfreier Samstag bei der Freistellung als Werktag anzusehen. Die Arbeitswoche des Petenten umfasst fünf Arbeitstage. Er erhält einschließlich der arbeitsfreien Samstage 18 Freistellungstage. Bezahlte werden aufgrund der vorgenannten Ausführungen jedoch nur 15 Tage.

Eingabe-Nr.: L 15/284

Gegenstand: Beschwerde über die Kürzung und Rückforderung eines Unterhaltsbeitrages

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass der Unterhaltsbeitrag seiner Mutter rückwirkend gekürzt und seine Mutter aufgefordert wurde, den überzahlten Betrag zurückzuzahlen. Er meint, bei der Neuberechnung des Unterhaltsbeitrages seien die Einkünfte seiner Mutter zu Unrecht berücksichtigt worden, weil diese ausnahmslos aus eigenen Leistungen resultierten. Jedenfalls hätten die Einkünfte nicht in voller Höhe berücksichtigt werden dürfen. Eine angemessene Versorgung sei so nicht mehr gesichert. Gegen eine Rücknahme spreche auch, dass seine Mutter schutzwürdig auf den Bestand der Unterhaltsbeitragsbescheide vertraut und das Geld für ihre Lebensführung verbraucht habe. Im Übrigen sei die Frist, innerhalb derer Verwaltungsakte zurückgenommen werden dürfen, nicht eingehalten worden.

Die Mutter des Petenten hat dem Grunde nach einen Rechtsanspruch auf Leistung eines Unterhaltsbeitrages. Aufgrund eines mehrere Jahre nach der erstmaligen Festsetzung des Unterhaltsbeitrages gestellten Änderungsantrages ergab sich, dass die Mutter des Petenten während des gesamten Zeitraumes, in dem Unterhaltsbeiträge gezahlt wurden, über Einkünfte verfügte, die auf die Höhe des Unterhaltsbeitrages anzurechnen gewesen wären. Nach Auffassung des Ausschusses ist die Berücksichtigung ihrer Einkünfte sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Diese eigenen Einkünfte hatte die Mutter des Petenten weder bei Antragstellung noch zu einem späteren Zeitpunkt angegeben. Auf die Pflicht, diese Einkünfte bzw. Veränderungen derselben anzugeben, wurde die Mutter des Petenten in dem Bescheid über die Festsetzung des Unterhaltsbeitrages ausdrücklich hingewiesen. Auch die Versorgungsmitteilungen, die aus Anlass von Änderungen der Höhe des Unterhaltsbeitrages ergehen, enthalten entsprechende Hinweise.

War die Festsetzung des Unterhaltsbeitrages demnach rechtswidrig, durfte die Performa Nord die Bescheide nach § 48 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz zurücknehmen. Auf schutzwürdiges Vertrauen kann sich die Mutter des Petenten nicht berufen, weil sie die überhöhte Festsetzung des Unterhaltsbeitrages durch unrichtige bzw. unvollständige Angaben erwirkt hat. Infolgedessen ist der Einwand, das Geld habe sie für ihre Lebensführung verbraucht, nicht zu berücksichtigen.

Auch die Jahresfrist für die Rücknahme des Verwaltungsaktes ist nach Meinung des Ausschusses eingehalten. Hierfür ist abzustellen auf den Zeitpunkt, in dem die Behörde umfassende Kenntnis der entscheidungserheblichen Tatsachen erhält.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Mutter des Petenten auch förmliche Rechtsbehelfe eingelegt hat.

Eingabe-Nr.: L 15/286

Gegenstand: Beschwerde über das Finanzgericht und Antrag auf Steuererlass

Begründung: Der Petent führte erfolglos ein Verfahren vor dem Finanzgericht. Er sieht sich unzulässig in seinem Recht auf Wiedereinsetzung beeinträchtigt und bittet um ein Einschreiten gegen das Gericht. Außerdem begehrt er einen Steuererlass.

Gegen Urteile deutscher Gerichte stehen dem Petenten die gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsmittel zu. Der Petitionsausschuss ist nicht befugt, in schwebende Verfahren einzugreifen und/oder Urteile zu ändern oder zu ergänzen.

Die vom Petenten vorgebrachten Argumente führen, nach Auffassung des Ausschusses, nicht zu einem vollständigen Steuererlass. Dieser wird nur gewährt, wenn eine sachliche oder persönliche unbillige Härte vorliegt. Die anspruchsbegründenden Umstände sind von den jeweiligen Antragstellern nachzuweisen. Einem Antrag des Petenten auf Erlass der Säumniszuschläge wurde teilweise stattgegeben. Einen weitergehenden Erlassantrag, bezogen auf die gesamte Steuerschuld, hat der Petent bislang gegenüber der zuständigen Behörde noch nicht gestellt. Auch entsprechende Nachweise hat er nicht vorgelegt.

Eingabe-Nr.: L 15/291

Gegenstand: Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen die Absicht des Sozialamtes, künftig nicht mehr die tatsächlichen, sondern nur noch die angemessene

nen Unterkunfts-kosten zu übernehmen. Sie trägt vor, seit Jahren bemühe sie sich intensiv um eine preisgünstigere Wohnung. Bislang sei es ihr nicht gelungen, eine preiswerte Wohnung zu finden. Teilweise sei dies auch durch die Weigerung des Sozialamtes bedingt, Deponate oder Doppelmieten zu übernehmen. Außerdem habe sie ihre Unterkunfts-kosten auch bereits reduziert, weil ihre Tochter einen Teil der Miete übernehme.

Zum sozialhilferechtlichen Bedarf gehören auch die angemessenen Unterkunfts-kosten (§ 3 RegelsatzVO). Die Angemessenheit der Kosten für die Unterkunft beurteilt sich nach den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles, dem örtlichen Mietniveau und den Möglichkeiten auf dem örtlichen Wohnungsmarkt. Es ist auf den unteren Bereich der für vergleichbare Wohnungen marktüblichen Wohnungsmieten abzustellen und anhand dessen die sozialhilferechtliche Mietpreisspanne zu ermitteln.

Die Wohnung der Petentin ist unangemessen groß und teuer, was sie selbst auch nicht bestreitet. Daran ändert sich auch nichts, indem die Tochter der Petentin einen Teil der Miete bezahlt. Sozialhilferechtlich wird die Miete nach der Kopfzahl der Bewohner anteilig verteilt.

Unangemessen hohe Unterkunfts-kosten sind sozialhilferechtlich nur so lange anzuerkennen, als es den Hilfeempfängern nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise zu senken. Die Petentin wurde erstmals vor knapp drei Jahren darauf hingewiesen, dass ihre Unterkunfts-kosten unangemessen hoch sind und deshalb nicht auf Dauer in voller Höhe berücksichtigt werden können. In Bremen ist Wohnraum zu sozialhilferechtlich angemessenen Mieten vorhanden. So hat etwa die Gewoba gegenüber dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales telefonisch mitgeteilt, dass sie der Petentin sofort eine bezugsfertige Wohnung zur Verfügung stellen könne. Deshalb geht der Ausschuss davon aus, dass es der Petentin innerhalb von ca. drei Jahren hätte gelingen müssen, ihre Unterkunfts-kosten zu senken. Dafür spricht auch, dass die Petentin dem Sozialhilfeträger in der Vergangenheit mindestens drei Mietangebote über angemessenen Wohnraum vorgelegt hat. Obwohl dieser unverzüglich zugestimmt hat, sind die Mietverträge aus hier nicht bekannten Gründen nicht abgeschlossen worden.

Eingabe-Nr.: L15/294

Gegenstand: Durchsetzung von Forderungen und Beschwerde über Gerichte

Begründung: Die Petenten bitten den Petitionsausschuss, sie in einer Schadensregulierungssache zu vertreten oder ihnen weiterzuhelfen. Sie möchten einen Schaden in Höhe von mehreren hunderttausend Euro ersetzt haben. Außerdem beschweren sie sich über Gerichte und Gerichtsentscheidungen. Konkret behaupten sie, eine im Jahre 2002 beim Landgericht eingereichte Klage werde dort nicht fortgeführt.

Soweit es den Petenten um die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus den Grundsätzen der Amtshaftung geht, ist der Petitionsausschuss nicht zuständig. Insoweit ist der Klageweg zu den Zivilgerichten eröffnet.

Der Petitionsausschuss kann keine gerichtlichen Entscheidungen aufheben oder ändern. Hierfür müssen sich die Petenten auf die gesetzlich im Einzelnen vorgeschriebenen förmlichen Rechtsbehelfe verweisen lassen. Der Petitionsausschuss kann die Petenten auch nicht vertreten. Wenn diese in Rechtsstreitigkeiten eine Vertretung möchten, ist es ihre Aufgabe, einen Anwalt ihres Vertrauens auszuwählen und zu beauftragen.

Vor den Landgerichten herrscht Anwaltszwang. Sollte die beim Landgericht von den Petenten erhobene Klage also tatsächlich nicht weiter betrieben werden, müsste der von den Petenten beauftragte Anwalt die gebotenen Schritte ergreifen.

In dem abschließenden Bescheid ist den Petenten dringend anzuraten, einen Anwalt ihrer Wahl zu beauftragen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 15/208

Gegenstand: Verbindliche Auskünfte in Steuerangelegenheiten

Begründung: Der Petent ist freiberuflich tätig und steuerlich nicht beraten. Er begehrt die Erteilung verbindlicher schriftlicher Auskünfte durch das Finanzamt. Wegen der komplizierten Steuergesetze benötige er Rechtssicherheit, damit er nicht im nachhinein mit Steuerforderungen überzogen werde.

Der Petent hat anlässlich einer Betriebsprüfung verschiedene steuerliche Fragen mündlich und schriftlich an die Finanzbehörde gerichtet. Diese wurden ausführlich und soweit es die Sachverhaltsdarstellung zuließ, beantwortet.

Auf eine weitere Anfrage wurde ihm ebenfalls eine verbindliche Auskunft erteilt. In einer dritten Angelegenheit hat er, nach Ablehnung der Auskunftserteilung, Klage vor dem Finanzgericht erhoben. Dem Petitionsausschuss ist es verwehrt, in ein laufendes Gerichtsverfahren einzugreifen.

Die zuständige Finanzbehörde hat dem Petenten mehrfach die Voraussetzungen, unter denen eine Auskunft mit Bindungswirkung nach Treu und Glauben (verbindliche Auskunft), erteilt werden kann, dargelegt. Dem Petenten sind also die Voraussetzungen, unter denen er zukünftig verbindliche Auskünfte erhalten kann, bekannt.

In dem abschließenden Bescheid wird dem Petenten nochmals empfohlen, sich bei seinen Anfragen an die Finanzbehörden an die ihm bekannten formalen Voraussetzungen zu halten. Ergänzend wird dem Petenten nahegelegt, sich einer steuerlichen Beratung zu bedienen.

Eingabe-Nr.: L 15/276

Gegenstand: Beschwerde über eine lange Verfahrensdauer

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Verfahrensdauer für einen betrieblichen Verbesserungsvorschlag. Seit mehreren Jahren sei keine Entscheidung getroffen worden. Mittlerweile wurde der Vorschlag des Petenten abgelehnt.

Der Ausschuss erachtet eine Verfahrensdauer von viereinhalb Jahren als erheblich zu lang. Der Senator für Finanzen hat jedoch versichert, es handele sich um einen unglücklichen Einzelfall, der sich nicht wiederholen werde. Der Verbesserungsvorschlag sei nach seinem Eingang unverzüglich bearbeitet worden. Der mit der Bewertung der Vorschläge befasste Prüfungs- und Bewertungsausschuss habe eine Stellungnahme des Fachressorts eingeholt. Außerdem habe man lange über die Frage, ob man zur Beurteilung des Vorschlages ein neutrales Gutachten einholen könne, diskutiert. Seinerzeit habe man aber keine endgültige Entscheidung getroffen. Versehentlich sei dann der Vorschlag mit einem bereits erledigten Vorgang abgelegt worden. Nachdem man durch eine Anfrage des Petenten auf diesen Missstand aufmerksam geworden sei, sei der Verbesserungsvorschlag unverzüglich weiterbearbeitet worden. Weitere Umstände, wie beispielsweise

der Umzug der bearbeitenden Abteilung, personelle Engpässe und andere termingebundene Aufgaben hätten jedoch dazu geführt, dass eine endgültige Entscheidung erst zu Beginn dieses Jahres getroffen worden sei.

Abschließend hat der Senator für Finanzen nochmals ausdrücklich sein Bedauern über diese Verzögerung erklärt.

Eingabe-Nr.: L 15/283

Gegenstand: Kostenübernahme für eine Umbaumaßnahme

Begründung: Die Petentin hat den Antrag auf Kostenübernahme für den teilweisen Umbau ihrer Wohnung zurückgenommen. Sie verfügt über eigene Mittel, die sie vorrangig einzusetzen hat.